

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER BAUSCHUTZ GmbH & Co KG (FN 27200a)

1. Geltungsbereich

Die Bauschutz GmbH und Co KG (im Nachfolgenden „Auftraggeber“ bzw. kurz „AG“) tätigt sämtliche Einkäufe ausschließlich zu nachstehenden Einkaufsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden auch kurz „AN“ genannt) haben keine Gültigkeit für den Auftraggeber, sofern er sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit haben Bestimmungen in Verträgen und/oder Verhandlungsprotokollen stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung

Vom AN gelegte Kostenvoranschläge sind mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung kostenlos und für den AN verbindlich.

Rechtsverbindliche Bestellungen des AG werden ausschließlich durch die jeweils zuständige Abteilung des AG in schriftlicher Form erteilt. Im Falle des Vorliegens eines verbindlichen Angebots des AN kommt der Vertrag zwischen AG und AN bereits mit der Bestellung durch den AG zustande. Beginnt der AN für den AG erkennbar mit entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung des AG einschließlich dieser vorliegenden AEB als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag damit als abgeschlossen. Allfällige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zur Bestellung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom zuständigen Einkauf des AG ausdrücklich schriftlich beauftragt bzw. schriftlich bestätigt worden sind.

Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der AN unwiderruflich, dass die entsprechende Anfrage inhaltlich richtig und vollständig ist, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse entgegenstehen und dass alle erforderlichen (einschließlich der vom AG geforderten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen) Voraussetzungen zur Vertragserfüllung gegeben sind.

Ist der AN der Auffassung, dass eine Anfrage des AG unklar oder fehlerhaft ist, hat er den AG umgehend schriftlich darüber zu verständigen und Lösungsvorschläge bzw. Alternativen anzubieten.

Das Angebot des AN hat alle Lieferungen, Leistungen, Materialien und Nebenarbeiten zu umfassen, die erforderlich sind, um den Zweck der Anfrage zu verwirklichen.

Die Anfechtung oder Anpassung von Bestellungen wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen.

3. Lieferung

Lieferumfang

Der AN ist verpflichtet, den vereinbarten Lieferumfang (inklusive vollständiger Dokumentation, Verwendungshinweisen und Prüf- und Zulassungszertifikat) ordnungsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten, unveränderlichen Pauschalpreis (ist gleich garantierter Maximalpreis; Minderungen sowie Einsparungen werden zu Gunsten des AG abgerechnet) zu erfüllen.

Diesbezüglich ist der AN zur Erreichung des Vertragszwecks verpflichtet, ohne Mehrkosten für den AG sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Lieferumfangs erforderlichen Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich zu ergreifen und diesbezüglich allenfalls notwendige zusätzliche Lieferungen zu erbringen, auch wenn diese in den Bestell-/Vertragsunterlagen gegebenenfalls

nicht explizit angeführt wurden bzw. vom AN nicht in seine ursprüngliche Kalkulation mitaufgenommen worden sind.

Im vereinbarten Pauschalpreis ausdrücklich enthalten ist auch die Begleitung und Dokumentation durch den AN im Zuge der Herstellung einer Muster- und Gewährleistungsfläche am Verlegeort über Aufforderung des AG.

Der AN ist verpflichtet die Inhalte der Bestellgrundlage und insbesondere der technischen Spezifikationen der Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und den AG unverzüglich auf erkennbare Probleme in diesem Zusammenhang aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist der AN auch verpflichtet, sich über die am Verlegeort der Lieferungen konkret gegebenen Örtlichkeiten, Einbau- und Betriebsbedingungen der Gestalt zu informieren, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Lieferungen für den erkennbaren Verwendungszweck unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Der AG hat dem AN nach vorherigem Ersuchen in angemessenem Umfang die diesbezüglichen Informationen zu erteilen und über Ersuchen des AN, sofern dieser es für notwendig erachtet, Zugang zu den hierfür relevanten Örtlichkeiten zu ermöglichen. Der AN hat sämtliche am Erfüllungsort der Lieferungen geltenden gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, den Stand der Technik sowie die auf den jeweiligen Lieferumfang anwendbaren technischen Standards/Normen als Mindestanforderung einzuhalten. Allenfalls darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich technischer Ausführungsstandards bleiben hiervon unberührt.

Lieferfristen/-termine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Lieferversuche des AN bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des AG. Ohne eine solche Einwilligung bewirkt auch die Entgegennahme der Lieferungen keine Annahme als Erfüllung. Sofern keine anders lautenden Liefertermine schriftlich vereinbart wurden, sind die Lieferungen vom AN unverzüglich nach Bestellung/Vertragsabschluss auszuführen. Ist für den AN erkennbar, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gefährdet sein könnte, hat er den AG hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Gleichzeitig hat er dem AG notwendige und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Verzögerung bekannt zu geben und umzusetzen. Lieferverzögerungen des AN stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den AG unter anderem berechtigt, nach ungenutztem Ablauf einer (zumindest tatsächlich gewährten) angemessenen Nachfrist vom Vertrag nach Wahl des AG ganz oder teilweise zurückzutreten. Alternativ dazu kann der AG die für die Erfüllung des Lieferumfangs erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Risiko des AN übernehmen. Allfällige diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG bleiben davon unberührt.

4. Verpackung, Versand, Übernahme

Die Lieferung bzw. Leistung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort. Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige zu senden. Der Sendung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung unter Anführung der Auftragsnummer des Auftraggebers beizuschließen.

Der Auftragnehmer hat die gelieferten Gegenstände auf seine Gefahr und Kosten in die von der Verwaltung (Bauleitung) des Auftraggebers bezeichneten Räumlichkeiten (Lagerplätze) zu verbringen und dort entsprechend aufzustellen bzw. zu lagern. Soweit der Auftraggeber zur Entladung ausnahmsweise Arbeitskräfte beistellt, ist er berechtigt, die damit verbundenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Lieferungen werden vom Auftraggeber nur nach Anmeldung und ausschließlich an Werktagen von 8 bis 16 Uhr (Freitag bis 13 Uhr) übernommen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

Die gelieferten Gegenstände sind am Bestimmungsort dem zuständigen Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ soweit möglich bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung. Erfolgt die Übernahme der Lieferung durch Dritte, bedeutet dies nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang.

Der Auftragnehmer hat die Lieferungen bzw. Leistungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Er hat dem Auftraggeber den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss solcher Versicherungen nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtloser Setzung einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.

Bei Lieferung technischer Geräte oder neuartiger Produkte ist das Bedienungspersonal des Auftraggebers kostenlos einzuschulen (die Terminvereinbarung trifft der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter). Bei Lieferung von Geräten, die von dritter Stelle zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung etc.) in mindestens 2-facher Ausfertigung dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beizuschließen.

Ist an Dritte, die die Lieferung im Auftrag des Auftraggebers weiterverarbeiten, auszuliefern, ist eine Ausfertigung des Lieferscheines der Lieferung beizuschließen und sind zwei weitere Ausfertigungen an die vergebende Stelle einzusenden.

Bei Lieferungen bzw. Leistungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen. Die Bedienungs- bzw. Verwendungsvorschriften und Anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

Lieferungen sind den jeweiligen Produkteigenschaften, den vom AN zu verantwortenden, konkreten Fracht- und Lieferbedingungen und den jeweiligen Einzelanforderungen entsprechend zu verpacken. Die Verpackung hat den in der EU sowie insb. den im Land der Anlieferung geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und ist darüber hinaus in möglichst zweckentsprechender, insb. umweltfreundlicher und leicht zu entfernender Form auszuführen. Auf Wunsch des AG sind Verpackungsmaterialien nach Durchführung der Anlieferung vom AN kostenfrei zurückzunehmen/zu entsorgen. Sollten Verpackungsmaterialien vom AG als Sonderabfall zu entsorgen sein, sind daraus resultierende Kosten vom AN zu tragen. Der AN ist im Rahmen des Umweltschutzes verpflichtet, sorgfältig und auf seine Kosten alle Abfälle und Sonderfälle, die bei, während oder durch die Lieferung der Produkte entstehen, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und nach der für den Industriezweig üblichen Best Practice zu entsorgen und/oder zurückzunehmen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der voran gegangenen Bestimmungen durch ein geeignetes Managementsystem zu überwachen.

Lieferpreis und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht vertraglich anders lautend vereinbart, sind alle Preise für Lieferungen unveränderliche Pauschalpreise (siehe Punkt 3.1) inkl. aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer sowie inkl. sämtlicher Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Verzollung, Dokumentation, Nutzungsrechte, CE-Kennzeichnung (soweit anwendbar), technische Prüfung, zweckentsprechenden Anstrich und Korrosionsschutz. Die vereinbarte Preisbasis und die hierzu vereinbarten Konditionen des Lieferumfangs (z.B. Projektrabatt) gelten auf Wunsch des AG auch für Bestellnachträge/-erweiterungen/-ergänzungen. Soweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen des AN innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug. Gerät der AG schuldhaft in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart.

Der AG ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, seien sie auch nicht gleichartig und fällig, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen. Eine Aufrechnung des AN mit Gegenforderungen aus demselben Geschäftsfall oder anderen Geschäftsfällen ist ausgeschlossen, insoweit diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

Bei Konkurs oder Ausgleich des Bauherrn, für welchen die jeweilige Bestellung erfolgte, erfolgt die Zahlung nur in Höhe der jeweiligen Konkurs- oder Ausgleichsquote.

5. Leistungsstörungen Leistungsverzug

Gerät der AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, ist der AG ungeachtet aller anderen ihm zustehenden Rechte und Ansprüche berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung (wobei das tatsächliche Gewähren der Nachfrist durch den AG ausreichend ist) nach eigener Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz für die hierdurch verursachten Schäden/Mehrkosten zu verlangen und die hierdurch notwendig gewordenen Ersatzvornahmen auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen. Der AN ist diesbezüglich verpflichtet, etwaige für die Durchführung der Ersatz-/Selbstvornahme und die Erreichung des Vertragszweckes unbedingt notwendigen Materialien, Informationen, Dokumentationsbestandteile etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Vertragsstrafe

Entsteht durch den Verzug der Lieferung auch ein Verzug des AG gegenüber dem Bauherrn, so hat der AN den AG diesbezüglich dessen allfälliger Vertragsstrafen und sonstiger Schadenersatzverpflichtungen schadlos zu halten. Diese Rechte stehen dem AG auch dann zu, wenn den AN kein Verschulden zur Last fällt.

Der AG ist bei Verzug berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% für jeden Arbeitstag der Verzögerung bis zum Höchstmaß von 5% zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinaus gehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt dem AG auch dann vorbehalten, wenn er eine verspätete Lieferung annimmt.

Gewährleistung, Garantie

Der AN leistet dafür gewährt, dass seine Lieferungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung allen geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards und dem Stand der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der gemäß dem Vertrag oder der Bestellung zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls Vorhindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu warnen (Warnpflicht).

Die Gewährleistung des AN gilt für alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckt werden.

Unbeschadet weiterer Rechte des AG oder jeglicher Gewährleistungsverpflichtungen des AN trifft den AN die unverzügliche Pflicht, alle mangelhaften Lieferungen auszutauschen bzw. – sofern möglich – zu beheben. Der AN hat zudem auf eigene Kosten jene Lieferungen noch einmal zu erbringen, die sich hinsichtlich Qualität oder Quantität als ungeeignet für die Vertragserfüllung erwiesen haben.

Kommt der AN seinen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Mängel auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist berechtigt, sofort und fristlos die Mängel auf Kosten des AN zu beheben, wenn deren Behebung für den AG dringlich erscheint.

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Rücktritt vom Vertrag zu begehren. Dieses Rücktrittsrecht hat der AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln. Im Hinblick auf seine Schadenersatzrechte hat der AG die Wahl Nachbesserung, Nachlieferung, Aufwandsersatz für Selbst- und/oder Fremdvorname, Minderung oder Austausch zu fordern.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen und vertragsgemäßen Übergabe der Lieferung an den AG, bei frühzeitiger Lieferung erst mit dem Zeitpunkt, welcher vertraglich für die Lieferung vereinbart wurde. Bei Teillieferungen beginnt die Frist erst mit dem Tag der Annahme der letzten Teillieferung. Für den Fall, dass zwischen AG und AN nichts anderes vertraglich vereinbart ist und es zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre für bewegliche Sachen und 5 Jahre für unbewegliche Sache bzw. Materialien, die für Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen verwendet werden. Beginn dieser Frist ist die Erkennbarkeit des Mangels. Das Recht des AG, Mängel mittels Einrede zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt, auch wenn der Nacherfüllungsanspruch bereits verjährt ist und ein Rücktritt oder eine Minderung bereits unwirksam wäre. Für den Fall, dass der AG dem Bauherren gegenüber länger Gewähr zu leisten hat, verlängert sich die hiermit vereinbarte Gewährleistungsfrist bis 3 Monate nach Ende der Frist, die der AG dem Bauherren gegenüber gewährt hat.

Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Mängel oder Mängelbehebung verursacht wurden, davon umfasst sind auch von Behörden auferlegte Gebühren und Strafen sowie Ansprüche Dritter gegen den AG.

Neben diesen explizit genannten Rücktrittsrechten behält sich der AG sämtliche ihm aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehende Rücktritts- bzw. Auflösungsrechte im Zusammenhang

mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen mit dem AN ausdrücklich vor. Der AG ist daher insbesondere berechtigt, bestehende Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der AN wesentliche Verpflichtungen verletzt, wenn über das Vermögen des AN ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen für den AG unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten oder es zu Verstößen gegen die Regelungen dieser AEB gekommen ist. Im Falle eines Rücktritts oder einer Auslösung durch den AG stehen diesem sämtlichen gesetzlichen sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarten Rechte und Ansprüche gegen den AN zu. Zudem hat der AN den AG im Falle eines berechtigten Rücktritts bzw. einer berechtigten Auflösung durch den AG diesen schad- und klaglos zu halten.

Wurde die Erstellung von Probestichen (Garantiefeldern) vereinbart, so gilt folgendes:

Die Garantiefelder müssen gut ersichtlich beschriftet werden, sodass sie jederzeit leicht auffindbar sind. Über die Anlegung wird ein schriftliches Protokoll aufgenommen, das von den beteiligten Firmen einvernehmlich verfasst und unterschrieben, bzw. bei, trotz rechtzeitiger Verständigung, nicht Anwesenheit des AN anerkannt wird. Der jeweilige Zustand des Garantiefeldes bildet den ausschließlichen Beweis für die garantierten Eigenschaften des Materials.

Sollten auf den einvernehmlich angelegten Garantiefeldern während der vereinbarten Garantiezeit und an der übrigen Beschichtung Mängel auftreten, so ist die Mängelbehebung zur Gänze, d.h. insbesondere der notwendige Material- und Arbeitsaufwand, kostenmäßig vom Materiallieferanten zu tragen. Entstehen innerhalb der Gewährleistungszeit an der Gesamtfläche Mängel, ohne dass die Garantiefelder Mängel aufwiesen, werden die Kosten der Mängelbehebung zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

Der AN garantiert Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt und ausgeführt beginnt die Gewährleistungsfrist für alle ausgebesserten Flächen von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, so gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Übersteigt die Auftragssumme den Betrag von € 200.000,- (inkl. Mehrwertsteuer), ist der AG berechtigt, zur Deckung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, einen Hafrücklass von 5 % der Auftragssumme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist (Punkt 8 b) einzubehalten. Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Haftungsbriefes über die Höhe des vereinbarten Hafrücklasses mit einer Laufzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist kann dem AN der Hafrücklass erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrages binnen 3 Tagen ab Zugang der Aufforderung des AG unter Verzicht auf jede Einwendung aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Der AG akzeptiert jedoch nur von im EWR ansässigen Banken in Euro ausgestellte Haftbriefe, in denen festgelegt ist, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus der Haftungserklärung österreichisches Recht anzuwenden ist. Selbst solche Haftbriefe können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug ist die Gewährleistung entsprechend zu verlängern.

6. Schadenersatz, Produkthaftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm bzw. ihm zurechenbarer Dritter verursachte Schäden. Der AN haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch für seine Lieferanten wie für sich selbst, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung. Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart. Insoweit der AG aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des AN im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen wird, hat ihn der AN diesbezüglich schadlos zu halten. Selbiges gilt grundsätzlich für jede Inanspruchnahme des AG durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbare Personen.

7. Vertraulichkeit, Werbung, Datenschutz

Der AN wird darüber informiert, dass der AG personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an einbezogene Dritte übermittelt.

Der AN verpflichtet sich alle AG-Daten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. AG-Daten sind sämtliche Informationen, die dem AG oder ihrer Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz den für den AN geltenden Gesetze unterliegen.

8. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als solche Ereignisse gelten ausschließlich Krieg, Naturkatastrophen Terrorakte, Feuer, Explosionen, Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Quarantäne oder Umstände, die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommen.

Ausdrücklich nicht unter höhere Gewalt sind Streiks oder andere Formen von Arbeitskonflikten, verspätete Lieferung von Betriebsmitteln oder Materialien Dritter, unzureichende finanzielle Mittel, Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen anzusehen.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert.

Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

9. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hier die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall hat der AN und der AG ohne unangemessene Verzögerung eine rechtlich und wirtschaftlich gleich gerichtete Regelung zu vereinbaren.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

Alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisnormen in den jeweils geltenden Fassungen. Die Anwendung der UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Bestellungen des AG bei AN, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens haben, ist der Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz, Österreich.

Für Bestellungen des AG bei AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens haben, werden alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Der Erfüllungsort die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG.

11. Allgemeine Verpflichtungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung eines mindestens gleichwertigen Standes in Hinblick auf Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz bzw. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, wie sie die Bauschutz GmbH & Co KG aufweist. Der Mindeststandard der Bauschutz GmbH & Co KG obliegt der ISO 9001 + SCC sowie der ISO 14001 bzw. gemäß den jeweiligen aktuell gültigen Gesetzen / Normen / Richtlinien. Sollten keine Zertifikate vorliegen, obliegt die Melde- und Nachweispflicht unaufgefordert dem jeweiligen Auftragnehmer.